

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Gesp. Anzeigenzeile 15 %, die Reklamenzeile 40 %. Bei ununterbrochener Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abstände. Offertenscheine ob. Anst. durch die Exp. 25 %.

Nr. 41

Freitag, den 18. Februar 1916

76. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Merktblatt

Den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Überreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen heimlich zu pflegen zu können, so müssen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken: Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in die Erde schieben und umbetten?

Der Verlust für's Vaterland auf dem Schlachtfelde den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen Volk ist er zu eigen geworden. Ihm gehört die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wir, wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Wir lassen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder des gefallenen Soldaten. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Verbindlichkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft vergessentlich angehängen, ja, muß es nicht wegen örtlicher Beengtheit der Friedhöfe manchmal einem anderen Platz machen?

Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Kampf, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmütigen Glauben der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, Plünderung und Brandschatzung bewahrten.

„Und doch“, wird mancher fragen, „ist das Grab meines Vaters, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?“ Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeichnerische Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung würdiger Grabstätten kommen lassen, da wird mit der Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten ein, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährt, zu tun.

Wenn allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, ist eine Vereinerung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der Kriegervereine für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Ein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unterbleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen Helden Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil sein.

Warum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Ruheort? Man denke auch an den Seemannsgrab, der mancher Graben unserer Marine erreicht hat. Niemand kann sterblichen Überreste heimholen, niemand vermag ihre Stätte zu schmücken.

Die würdevollsten Ruhestätten für einen gefallenen Krieger sind, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode erfüllt hat.

Wohin man daran möge denken, ob es nicht mehr im Interesse des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderbemittelten Verwandten verwendet werden würden.

Wären solche Gedanken dennoch den einen oder anderen davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen zu erfüllen, so wären für die Rückführung der Leichen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Rückführung von Leichen sind an das stehende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

2. Die Gesuche müssen dargelegt sein: a) es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Grabfelder dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausgräbungen sind in keinem Falle zugelassen. Anträge sind an das Kriegsministerium, wie sie häufig zu werden, um das zu erreichen, was von den betreffenden Generalkommandos in gewissenhafter Regelung der Bestimmungen verfügt wurde, sind nutzlos.

3. Das Grab liegt; — die Angabe muß so genau wie irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizugeben; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;

4. Die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, bei Ermangelung der Leiche mitwirkend; bei Begräbnissen ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen; — die Rückführung der Leiche ist unter der Aufsicht der Militärbehörde auszuführen.

5. Die Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn durchgeführt werden. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den

im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt kraftfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für die Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Ueberführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden. Kriegsministerium.

Wird veröffentlicht.

Dillenburg, den 12. Februar 1916.

Der Königl. Landrat: J. B. Bechtel.

Bekanntmachung

über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisefartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefartoffeln, nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Erleichterung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1) welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 Kilogramm sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;

2) welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Festbedarf bei der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberlieferungsverband oder einer von ihm mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angegebenen Mengen an der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisefartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemessenen Mengen verpflichtet.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abgegeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerplätze für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Uebergangsbestimmungen.

§ 8. Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen sind und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Ver-

träge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: De Lbrück.

Anordnung

betreffend Feststellung der Kartoffelvorräte.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 88) über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 10. Februar 1916 wird für den Dillkreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die nach § 2 der vorgenannten Bekanntmachung den Kommunalverbänden übertragene Feststellung der Kartoffelvorräte hat im Dillkreise durch die Gemeindeverbände unter Mitwirkung der örtlichen Getreidekommission von Haus zu Haus zu erfolgen. Die Besitzer oder Verwalter der Kartoffeln haben den Beauftragten des Gemeindeverbandes die erforderlichen Angaben zu machen. Der Gemeindeverband hat die Angaben an Ort und Stelle nachzutragen und sie in eine Urliste aufzunehmen, in der unter I die Gemeinden, Händler, Verbraucher (soweit sie nicht auch Erzeuger sind) und die Vereinigungen von Verbrauchern und unter II die Erzeuger aufzunehmen sind. Die Urlisten sind in jeder Abteilung aufzunehmen und am Schlusse für beide Abteilungen zusammenzustellen.

§ 2. Den Gemeindeverbänden sind anzuzeigen alle am 24. Februar d. J. vorhandenen Mengen von Kartoffeln, die innerhalb des Dillkreises im Gewahrsam

I. der Gemeinden, Händler, Verbraucher (soweit sie nicht Erzeuger sind) und Vereinigungen von Verbrauchern sind, wobei Gesamt-Vorräte unter 10 Kilogramm außer Betracht zu lassen sind,

II. der Erzeuger (Landwirte) sich befinden.

Händler und Gewerbetreibende, die ihre gewerbliche Niederlassung im Dillkreise haben, haben dabei anzugeben, welche Mengen von Kartoffeln sie auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind, sowie aus welchem Kommunalverband die Lieferung zu erwarten oder nach welchem Kommunalverband sie zu bewirken ist.

§ 3. Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben, andere Gewichtangaben sind unzulässig.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Dillenburg, den 14. Februar 1916.

Der Kreisaußschuß: J. B. Daniels.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die vorgeschriebene Feststellung der Kartoffelvorräte in der angeordneten Weise unter Mithilfe der Getreidekommission vorzunehmen. Die Urlisten sind mir bestimmt bis zum 29. d. Mts. einzureichen.

Dillenburg, den 14. Februar 1916.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

Verordnung

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Besagungsstand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Besagungsbezirk der Festung Mainz an:

Der § 4 meiner Verordnung, betr. Ausübung der Jagd im Besagungsbezirk der Festung Mainz vom 29. Oktober 1915 — Nr. 2282/8852 — erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 Meter von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.“

Mainz, den 8. Februar 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz: gez. von Bading, General der Artillerie.

er sich besetzt unentgeltlich. Er kann sich wie ein Herrscher an seinem Thron setzen, weil er hier in dieser Stunde von ihr weichen. „Mitteln sagst, Starke nach bei dir — und ich werde ihn so laut sprechen. „Sollst du etwas mit ihm?“ Fragte sie betrocknet.

Der Verlust für's Vaterland auf dem Schlachtfelde den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen Volk ist er zu eigen geworden. Ihm gehört die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wir, wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie? Wir lassen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder des gefallenen Soldaten. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Verbindlichkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann? Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft vergessentlich angehängen, ja, muß es nicht wegen örtlicher Beengtheit der Friedhöfe manchmal einem anderen Platz machen? Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Kampf, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmütigen Glauben der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, Plünderung und Brandschatzung bewahrten. „Und doch“, wird mancher fragen, „ist das Grab meines Vaters, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?“ Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeichnerische Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung würdiger Grabstätten kommen lassen, da wird mit der Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden. Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten ein, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährt, zu tun. Wenn allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, ist eine Vereinerung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der Kriegervereine für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit. Ein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unterbleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen Helden Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil sein. Warum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Ruheort? Man denke auch an den Seemannsgrab, der mancher Graben unserer Marine erreicht hat. Niemand kann sterblichen Überreste heimholen, niemand vermag ihre Stätte zu schmücken. Die würdevollsten Ruhestätten für einen gefallenen Krieger sind, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode erfüllt hat. Wohin man daran möge denken, ob es nicht mehr im Interesse des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderbemittelten Verwandten verwendet werden würden. Wären solche Gedanken dennoch den einen oder anderen davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen zu erfüllen, so wären für die Rückführung der Leichen folgende Bedingungen zu erfüllen: 1. Die Rückführung von Leichen sind an das stehende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist. 2. Die Gesuche müssen dargelegt sein: a) es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Grabfelder dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausgräbungen sind in keinem Falle zugelassen. Anträge sind an das Kriegsministerium, wie sie häufig zu werden, um das zu erreichen, was von den betreffenden Generalkommandos in gewissenhafter Regelung der Bestimmungen verfügt wurde, sind nutzlos. 3. Das Grab liegt; — die Angabe muß so genau wie irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizugeben; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen; 4. Die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, bei Ermangelung der Leiche mitwirkend; bei Begräbnissen ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen; — die Rückführung der Leiche ist unter der Aufsicht der Militärbehörde auszuführen. 5. Die Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn durchgeführt werden. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den

Wird die gedruckene Fassung dieses Artikels in den Kolonnen des Kreisblattes veröffentlicht. Der alte Mann kann nicht länger als drei in Betracht, er war nur noch Vater, der sein Kleines bereiten sollte. Die flackernden Blätter der Kronen schienen flimmern um Stellung zu

aufgehört hat, als viele Lumpensammler ihrer Sammelstätigkeit — wegen Einberufung, wegen Mangel an Fuhrwerk usw. — einstellen mußten und weil der Papierabfall heute vielfach auch zur Fällung von Schanzsäden in Felde verwendet wird. Unter diesen Umständen ist es eine gebieterische Pflicht, auf eine bessere Sammlung des alten Papiers bedacht zu sein. In den Haushaltungen, auf Böden und in Kellern, in den Geschäften und Wärdern, überall liegen große und kleine Vorräte an altem Papier, oft unbeachtet, oft als lästiges Gerümpel. Das alles muß der Papier- und Pappenmacherei wieder zugeführt werden. Verbrennt keine alten Zeitungen, Broschüren, Pappkartons usw.! Werft kein Papier in den Müllkasten! Es ist im vaterländischen Interesse, diese Dinge jezt sorgfältig zu sammeln und sie für die Wiederverwertung zu halten. Der Kriegsausschuß für das deutsche Papierfach wird in diesen Tagen durch einen besonderen Unterausschuß darüber beraten, wie diese Wiederverwertung am schnellsten bewerkstelligt werden kann.

Die Musik für unsere Krieger ist ein Gebiet, das sich der „Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst“ zu Berlin W. 9 sehr angelegen sein läßt. Die hierfür bestehende Abteilung des Bundes versorgte im abgelaufenen Jahre viele Teile des deutschen Heeres und der Marine mit Musikinstrumenten der mannigfaltigsten Art. Neben den vielen Hunderten von Mund- und Handharmonikas wurden, besonders an Ersatzbataillone, Blechinstrumente jeden Umfangs gespendet, daneben aber auch für Schützengräben, Schiffe und Kasernen u. a. Jähren, Gitarren, Lauten, Gramophone, Phonographen u. a. m. Wieviel Dank, wieviel Freude ist durch diese Spenden zur Auslösung gebracht! Die dem Bunde in großer Zahl zugehenden Bitten um Ueberlassung von Musikinstrumenten tragen oft einen tiefwehmütigen Charakter; so erbat kürzlich eine Kolonne eine Blechharmonika, um bei der Beistattung eines gefallenen Kameraden wenigstens einen Choral spielen zu können. Hier müssen und können wir in der Heimat helfend eingreifen. Die Erhaltung der Stimmung unserer unergleichlich Braden bedeutet den Sieg. Deshalb bittet der Bund die deutschen Musikfreunde: Greift hinein in die stillverborgenen Winkel und macht die vielen Musikinstrumente mobil, die klagen- und tatenlos herumhängen und -liegen. Sendet sie schleunigst dem „Bunde für freiwilligen Vaterlandsdienst“ zu, der sie dorthin bringen wird, wo man ihrer so sehnlichst wartet.

Unsere Nahrungsmittelzufuhr aus dem Auslande hat sich zwar durch die Erschließung des Orients etwas gebessert, es wäre jedoch verkehrt, wollte man daraus die Folgerung ziehen, daß die seit Kriegsbeginn stetig gedrehte Sparsamkeit im Verbrauch von Lebensmitteln deshalb nun nicht mehr erforderlich wäre. Die Nachricht, daß „erhebliche Mengen“ rumänisches Getreide, z. Bt. nach Deutschland gelangen, ist zwar an sich richtig, gewinnt aber ein anderes Gesicht, wenn man solcher „erheblichen Menge“ die Zahl der darauf wartenden Verbraucher gegenüberstellt. Deutschland zählt einschließlich seiner Kriegsgefangenen z. Bt. fast 70 Millionen Menschen. Um jedem derselben nur ein einziges Pfund Mehl zugänglich zu machen, müßten 70 000 Zentner Mehl, d. h. etwa 3500 Eisenbahnwagen voll oder 60 Züge zu je etwa 60 Wagen nach Deutschland gelangen. Und dieses eine Pfund würde in etwa 2—3 Tagen verbraucht sein. Es versteht sich von selbst, daß nicht annähernd so große Mengen nach Deutschland eingeführt werden — schließlich verbraucht Rumänien auch den größten Teil seiner Ernte selbst und führt nur den Ueberschuß aus — und daß deshalb selbst „erhebliche Mengen“ von Nahrungsmitteln einer 70-Millionenbevölkerung gegenüber nicht sonderlich fühlbar ins Gewicht fallen. Deshalb bleibe nach wie vor die Mahnung: Seid sparsam trotz alledem! Für die ausländische Zufuhr können wir zwar unserer Regierung, die sie erndiglich hat, dankbar sein, aber zum leichtsinnigen Verbrauch von Lebensmitteln darf sie uns nicht veranlassen. Sonst ist der Schaden, der dadurch unserer Ernährungsfrage zugefügt wird, größer als der geringe Nutzen der ausländischen Zufuhr.

Privatpakete für den Balkankriegsschauplatz. Amtlich wird gemeldet: Die Zuführung der Privatpakete an die auf dem Balkankriegsschauplatz befindlichen Heeresangehörigen kann nur langsam stattfinden. Deshalb wird empfohlen, nur wirklich dringende Sendungen dorthin abzuschicken.

Provinz und Nachbarchaft.

Marburg (Bahn), 17. Febr. Im Bahn- und Dhmthal herrscht Hochwasser, die Dörfer sind vom Verkehr abgeschnitten. Der Sturm hat großen Schaden angerichtet. In Marburg hat die Straßenbahn ihren Betrieb eingestellt.

u. Limburg, 17. Febr. In der letzten Zeit wurden hier und in der Umgegend wiederholt Einbrüche diebstahlverübt. Der Täter ist jezt ermittelt in der Person des kürzlich aus dem Zuchthaus entlassenen Seiltänzers Hans aus Frankfurt a. M. Er wurde festgenommen. Die Bahn ist abermals um ein Beträchtliches gestiegen, sodas die Hochwasserfahrgefahr für die angrenzenden Stadtviertel bedrückende Formen annimmt. So ist der Weg von der Ober- zur Untermühle völlig unter Wasser gesetzt, ferner sind die Keller einzelner Häuser schon unter Wasser. Auch die Aue ist zum großen Teil in einen See verwandelt. Der Rangiermeister Friedrich Seel aus Friedland, der vor einiger Zeit auf dem hiesigen Güterbahnhofe überfahren wurde und dabei schwere Verletzungen erlitt, ist im hiesigen St. Vinzenzhospital gestorben.

Höchst, 17. Febr. Unterhalb der hiesigen Station erfolgte in der vergangenen Nacht die Entgleisung eines Güterzuges. Durch die Zertrümmerung von Wagen entstand ein bedeutender Materialschaden.

Frankfurt, 18. Febr. In seiner Donnerstagssitzung hat der Magistrat, einem von der Preisprüfungsstelle gestellten Antrag entsprechend, beschlossen, die Butterkarte einzuführen. Die Butterkarten, die allerdings nur auf eine sehr geringe Menge werden lauten können, die nach den jezeitlich vorhandenen Vorräten fortlaufend festgesetzt werden soll, sollen bei den Brotkommisionen zugleich mit den Brotkarten bei der nächsten Brotartenverteilung zu Ende dieses Monats ausgegeben werden.

Küdesheim, 17. Febr. Am Dienstag starb der älteste Küdesheimer Bürger, Johann Schrauter, im nahezu vollendeten 102. Lebensjahre. Vor wenigen Wochen noch konnte man den alten Herrn auf seinem gewohnten Spaziergang schreiten sehen.

Französische Phantasien.

Von Frankreich kommt uns ernste Mahnung. Weh, der „Matin“ hat's rausgetriegt: — Wir hatten keine blasse Ahnung davon, „daß Deutschland längst besiegt“. Schon als wir Belgien besetzten, Da wurde dem „Matin“ es klar,

Daß dies, was als Erfolg wir schätzen, Der Anfang nur vom Ende war. Dann nahmen wir den besten Hüßel Des heiligen französischen Lands; Hierin steht der „Matin“ den Gipfel Des militärischen Unverstandes. Als wir nun noch zu diesem Segen Kurland und Polen eingeseht, Da war für den „Matin“ Strategen Der deutsche Niederbruch perfekt. Zwar ham' wir Serbien noch geschlagen — Was gleichfalls schwarzes Unheil barg — Indes war dies nur, sozusagen, Der Deckel noch auf unserm Sarg.

So kündet uns mit hohem Schwunge „Matin“, daß wir „vernichtet“ sind. — Am Dönhofsplatz ein Schulerjunge Der rief: „Du bist verrückt mein Kind“. Gottlieb (im „Tag“).

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorhersage für Samstag, den 19. Februar: Veränderliche Bewölkung, vielerorts noch Niederschläge, Wärmeverhältnisse wenig geändert.

Letzte Nachrichten.

Duisburg, 18. Febr. Der Sturm, der im Rheinlande in den letzten Tagen tobte, hat sich zu einem schweren Orkan ausgewachsen und schwere Schäden zur Folge gehabt. So wurde der elektrische Kran für das Eisenwerk „Kraft“, der am Rhein die Schiffe entleerte, von seiner schwindelnden Höhe herabgeschleudert und riß im Fallen zwei andere unter ihm befindliche Kräne mit in die Tiefe. Auf der Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen wurde ein Dach abgedeckt und durchschlag im Herabfallen verschiedene Starkstromleitungen, was erhebliche Betriebsstörungen hervorrief. Auch in der Stadt Duisburg selbst wurde großer Schaden durch Eindringen von Schaufelsteinen usw. angerichtet.

Amsterdam, 18. Febr. Wie aus London berichtet wird, ist es über die Frage der Blockadeverschärfung im englischen Kabinett zu so ersten Meinungsverschiedenheiten gekommen, daß Greys Stellung erschüttert ist, wenn ihm nicht die Neutralen dadurch zu Hilfe kommen, daß sie sich gegen die englische Blockade neutraler Häfen wehren, zumal in fast allen politischen Kreisen Englands die Blockadeverschärfung als letztes und einziges Mittel zur Abkürzung der Kriegsdauer entschieden gefordert wird. Es wird eine strenge Kontrolle und Abschließung der neutralen Häfen durch die englische Flotte verlangt und Grey wird auch außerhalb des Kabinetts, in militärischen und politischen Kreisen sehr scharf angegriffen, weil er sich diesen Forderungen widersetzt.

Konstantinopel, 18. Febr. (Z. U.) Von gutunterrichteter griechischer Seite wird mitgeteilt, daß der griechische Generalstab beschloß, den Bestand der griechischen Armee auf 500 000 Mann zu erhöhen. Die bisher dienstfreien Hellenen werden daher zu Uebungen einberufen. Alle Hellenen im Auslande haben sich auf den Konsulaten zu stellen.

Breslau, 18. Febr. (Z. U.) Der Schles. Jg. wird aus Korfu gemeldet: Eine neue Verlegung der griechischen Würde und Neutralität wurde von der Entente auf Korfu begangen. Als der dortige deutsche Konsul sich nach Dukades begeben hatte, um im Namen des deutschen Kaisers am Grabe des verstorbenen Ministers Teotokis einen Kranz niederzulegen, drang eine Schar französischer Alpinisten mit Gewalt in das Konsulat ein. Die zum Zeichen der Trauer auf dem deutschen Konsulatsgebäude auf Halbmast gesetzte Flagge wurde von ihnen heruntergeholt, geraubt und als Beutestück nach ihrem Lager geschafft. Der deutsche Konsul überreichte dem Präfecten von Korfu einen schriftlichen Protest, den der Präfect seiner Regierung übermittelte.

Newyork, 18. Febr. Nach einer halbamtlichen Mitteilung wird Deutschland die Torpedierung bewaffneter Handelsdampfer bis zum April verschieben, damit zuvor die amerikanische Regierung ihre Bürger, die um Pässe nachsuchen, vor der Einschiffung auf solchen Dampfern warnen kann.

Literarisches.

Deutsche Stimmen aus dem Elsaß. Gesamte von D. Michaelis, Pfarrer in Meh. (Erweiterte Ausgabe.) 13.—15. Tausend. (Volkschriften zum großen Krieg, Heft 21.) 8°. 40 Seiten. 20 Bfg. — Berlin W 35, Verlag des Evangelischen Bundes. — Eine Sammlung von Gedichten und sonstigen charakteristischen Neuherungen, in denen Elsäßer der Vergangenheit und Gegenwart eine treu deutsche Gesinnung bekunden, die Deutschen aller Stämme Freude machen wird.

Berantwortlicher Schriftleiter: Carl Stiller in Dillenburg.

Mahlkarten

vorrätig in der Buchdruckerei E. Weidenbach, Dillenburg.

Emaillierte Waschkessel

Ersatz für Kupferkessel vorrätig bei **Heinr. Budde, Hauptstrasse 52.**

Lehrlingsgesuch.

Kräftiger gesunder Junge mit guter Schulbildung, aus achtbarer Familie, kann von Eltern ab als Lehrling eintreten; verlässliche Meldung unter Vorlage des letzten Schulzeugnisses erforderlich. Buchdruckerei E. Weidenbach, Dillenburg.

Viehmarkt zu Gießen.

Nachdem Großh. Ministerium des Innern die Haltung von Viehmärkten wieder genehmigt hat, findet nächste Viehmarkt in Gießen am 29. Februar und 1. März statt und zwar:

Dienstag, 29. Februar Rindviehmarkt.

Mittwoch, 1. März Schweinemarkt.

Viehändler und Landwirte werden hiermit gefordert, den hiesigen Viehmarkt zu besuchen und hier nach den früheren Erfahrungen eines guten Erfolges sicher sein.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Der Oberbürgermeister
J. B.:
Grünwald.

415

Ränderapparate mit Trockenvorrichtung

sehr bewährt,
empfehlen
H. R. Heun, Niederschloß

Helft unsern Verwundeten durch Abnahme von

Rote = Lose

z. B. Mk. 3.50. 17851 Goldg.

Ziehung 23.—26. Februar.

Haupt- **100000 50000**

30000 M. bares Geld.

Königsberger-Lose

z. B. 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 16. März.

(Porto 10 A., jede Liste 20 A.)

versendet Alleks-Kollekte

H. Deeco, Kreuznach.

Junger Bäckergeselle

sucht Stellung zum 1. März

Angebote unter W. W. 411

an die Geschäftsstelle.

Fabriksschreiner

für dauernd gesucht von

H. Carl Weiß,

Leimsfabrik, G. m. b. H.,

Saiger.

Dienstmädchen

gesucht. Ang. Sturm,

Gasthaus z. Deutschen Haus.

Nettes freundl. möbliertes

Zimmer

mit Pension an Dame abzu-

geben. Gefl. Antragen an

N. 418 an die Geschäftsstelle.

Heiratsgesuch.

Kaufmann, z. St. Soldat.

Anfangs d. 88. J. m. tadellof.

Vergangenheit sucht Bekannt-

schaft mit stilllich erzogenem

Fraulein zu machen, zwecks

Zeit nach dem Kriege. Nur

ernstgemeinte Angebote mit

Photographie bittet man unt.

R. 14246 an Saasenfeld &

Wogler, H. G., Frankfurt

a. M. an senden. (418)

Danksagung.

Für die während des langen Leidens und beim Heimgang unserer lieben Entschlafenen bewiesene wohlthuende Teilnahme, sowie für die Beteiligung am Grabgeleit und die zahlreichen Blumenspenden sagen wir im Namen aller Angehörigen herzlichsten Dank.

Sinn und Eibach, den 18. Februar 1916.

Gastwirt Fritz Jung (z. Zt. Hanau.)

Familie W. Enseroth.